

Anmerkung: Sekisui Alveo ist Produzent von Erzeugnissen (REACH Art. 3 Nr. 4 und 3) und nachgeschalteter Anwender (REACH Art. 3 Nr. 13). Erzeugnisse selbst müssen nicht registriert werden.

1. Produkte

Alveolit TA SF, Alveocel

2. Hersteller/Lieferanten

Land:	 Die Niederlande	 Deutschland
Adresse:	Sekisui Alveo BV Montageweg 6 NL - 6045 JA Roermond	Sekisui Alveo BS GmbH Haystrasse 14-20 DE - 55566 Bad Sobernheim

3. Kontakt für REACH-Angelegenheiten

Firma:	Sekisui Alveo AG (CH, Hauptsitz)
Name:	Dr. Lukas Berger
Funktion:	Application Development Manager
E-Mail:	Reach@SekisuiAlveo.com

4. Registrierungspflicht (Art. 5, 6, 7 Abs. 1)

Wir verwenden ausschließlich, nachweislich registrierte und für unsere Verwendung zugelassene Substanzen/Gemische in der Herstellung unserer Schaumstoff-Halbfabrikate (Erzeugnisse).

Außerdem enthalten unsere Schaumstoffe keine Substanz, die a) in unseren Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller enthalten ist und die gleichzeitig b) unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt wird. Daher sind wir auch diesbezüglich keiner Registrierungspflicht unterworfen.

5. Informationspflicht / SVHC / Angaben zu chemischen Bestandteilen (Art. 7 Abs. 2, 33 Abs. 1)

Nach unserem heutigen Kenntnisstand (inkl. SVHC-Aktualisierung vom 5. November 2025), enthalten unsere Polyolefinschaumstoffe (ausgenommen die unten erwähnten) keine Substanzen in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (m/m), die in die Kandidatenliste der ECHA für besonders besorgniserregende Substanzen aufgenommen wurden.

Davon ausgenommen sind die flammgeschützten Polypropylen-Schaumstoffe

Alveocel LP FR

welche 1,1'-(Ethan-1,2-diyl)bis[pentabrombenzol] (CAS No 84852-53-9) in einer Konzentration von > 0.1 % enthalten. Diese Substanz, auch bekannt unter dem Namen Decabromdiphenylethan (DBDPE), wurde durch die ECHA aufgrund ihrer sehr persistenten und sehr bioakkumulierenden (vPvB) Eigenschaften auf die Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Substanzen gesetzt. Aus diesem Grund unterliegen unsere Kunden gemäss Art 33/1 in dieser Hinsicht einer Informationspflicht entlang ihrer Lieferkette.

6. Verwendungsbeschränkungen von Substanzen (Art. 56/Anhang XIV und Art. 67/Anhang XVII)

Wir verwenden die in Anhang XIV ("Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe") aufgeführten Substanzen nicht für die Herstellung unserer Schaumstoffe und halten uns streng an die in Anhang XVII ("Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse") festgelegten Beschränkungen, soweit diese anwendbar wären.

7. Verfasser**Sekisui Alveo AG**

Dr. Lukas Berger
(Application Development Manager ACF)

Haftungsausschluss:

Empfehlungen zur Verwendung von Sekisui Alveo Schaumstoff-Halbfabrikaten sowie technische, physikalische und chemische Angaben entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und stützen sich auf Messwerte, Veröffentlichungen, praktische Erfahrungen und die Kenntnis der Eigenschaften unserer Produkte. Alle Angaben in diesem Dokument sind nach bestem Wissen und Gewissen korrekt. Wir haben keine Kontrolle über die Verwendung von Sekisui Alveo Schaumstoffen und können keine Verantwortung dafür übernehmen. Die Verantwortung für die Qualifizierung, Verifizierung und Validierung des Endproduktes sowie dessen Konformität mit den europäischen und länderspezifischen Regelungen liegt beim Verwender der Sekisui Alveo Halbfabrikate. Eine Haftung über den gesetzlichen Rahmen hinaus wird abgelehnt.

Die vorliegende Bestätigung ist bis zur Anpassung sicherheitsrelevanter Angaben und/oder der REACH-Verordnung und/oder der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) gültig, maximal jedoch 2 Jahre ab Gültigkeitsdatum.

© Sekisui Alveo AG